Im Browser anzeigen



"Nebst Diamanten und Perlen ist die Urteilskraft die größte Seltenheit auf Erden." So sagte und meinte es Jean de la Bruyére. Hier ein paar Infos für Ihre neusten Urteile...

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Ach übrigens: Sie können unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch für Ihre Inhouse-Schulung buchen. Egal ob Führungskräfte-Meeting oder Impusvortrag per Zoom. Die Rechtsthemen betreffen wie immer die Pflegebranche. Sprechen Sie uns an, wir erstellen Ihnen gerne Ihr persönliches Wunschangebot!



Statusfeststellung von Geschäftsführern

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 01.02.2022 (B 12 KR 37/19 R) entschieden: Geschäftsführer einer GmbH üben nur dann eine selbstständige Tätigkeit aus, wenn sie aufgrund ihrer Gesellschafterstellung die Rechtsmacht besitzen, einen maßgeblichen Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse zu nehmen und dadurch die Geschicke der Gesellschaft umfassend mitzubestimmen, wofür eine

Die DRB stellte die Versicherungspflicht des Klägers in der Sozialversicherung fest. Geschäftsführer einer GmbH üben nur dann eine selbstständige Tätigkeit aus, wenn sie aufgrund ihrer Gesellschafterstellung die Rechtsmacht besitzen, einen maßgeblichen Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse zu nehmen und dadurch die Geschicke der Gesellschaft umfassend mitzubestimmen. Der Kläger ist aber lediglich mit 49 % am Kapital der GmbH beteiligt. Die für einen Minderheitsgesellschafter erforderliche "echte", die gesamte Unternehmenstätigkeit umfassende Sperrminorität räumt der Gesellschaftsvertrag nicht ein. Dieser sieht nur für bestimmte Beschlüsse ein Mehrheitserfordernis von 75 % vor.

Außerklinische Intensivpflege

Das Landesozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat am 16.12.2021 einen Beschluss (L 15 SO 211/21 B ER) in einem einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen, der für Intensivpflegedienste interessant ist. Es geht um die Frage, ob Zeiten der Grundpflegeleistungen von den Zeiten der häuslichen Krankenpflege abzuziehen sind.

abschließend klären. Denkbar sind 3 Lösungsansätze, nämlich

a) man halbiert die den nicht verrichtungsbezogenen Behandlungspflegemaßnahmen entsprechenden Leistungskomplexen zugeordneten Beträge und multipliziert diese mit dem dem jeweiligen Pflegegrad zugeordneten Zeitanteil aus den Kostenabgrenzungs-Richtlinien,

b) man multipliziert den in den Kostenabgrenzungs-Richtlinien vorgegebenen Zeitaufwand mit einem (gegriffenen) Stundensatz,

Berechnung der von der Krankenkasse für die Behandlungspflege zu tragenden Kosten, d.h. man zieht von den verordneten Stunden Behandlungspflege die in den Richtlinien festgesetzten Minuten ab und legt für die Berechnung der Kosten der Pflege, auch der Grundpflege, den vollen für die Berechnung der Leistungskomplexe vereinbarten Preis zugrunde.

Wirtschaftsrecht

Gewerbesteuer und Pflegeunternehmen

folgende Leitsätze ausgegeben:

der daraus erzielte Gewinn der Gewerbesteuer.

c und d GewStG erfassten Tätigkeit setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs i.S. des § 14 Satz 1 AO erfüllt, den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung verlässt oder besondere organisatorische Vorkehrungen erfordert. Es genügt, dass der Tätigkeit trennbare Erträge zugeordnet werden können.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

Jetzt anfragen



https://www.ulbrich-kaminski.de/

Impressum:

Ralf Kaminski Grabenstrasse 12 44787 Bochum Deutschland

Klicken Sie hier, um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher abmelden.

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: Selbstauskunftslink

E-Mail-Marketing by KlickTipp.

Unser Zitat des Monats

Arbeitsrecht

Kapitalbeteiligung von 49 % nicht ausreicht.

Pflegerecht

Die Frage, wie die Kostenabgrenzung zwischen Krankenkasse und Pflegekasse bei gleichzeitiger Erbringung von medizinischer Behandlungspflege und körperbezogenen Pflegemaßnahmen durch dieselbe Pflegekraft und Abrechnung nach Leistungskomplexen vorzunehmen ist, lässt sich im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht

c) man berücksichtigt die Kostenabgrenzungs-Richtlinien lediglich zur

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 01.09.2021 ein interessantes Urteil (III R 20/19) zum Umfang der Gewerbesteuerbefreiung für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen getroffen. Der BFH hat

Die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG erfasst nur die Gewinne, die aus dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung selbst erzielt werden. Übt der Träger der Einrichtung daneben Tätigkeiten aus, die nicht vom Zweck der Steuerprivilegierung gedeckt sind, unterfällt

Die Annahme einer nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst.